

## Redaktion passt Karte den Realitäten an

### Magazin korrigiert Fehler und macht dies für Leserschaft transparent

Ein Nachrichtenmagazin berichtet online über Grundrechte weltweit in Corona-Zeiten. Der Beitrag ist mit einer interaktiven Weltkarte illustriert. Ein Leser des Magazins kritisiert, die Karte zeige die Grenzen Marokkos falsch an. Die Besetzung der Westsahara werde zwar von den USA anerkannt, nicht aber von Deutschland. Die Rechtsvertretung des Magazins gibt dem Beschwerdeführer Recht. Die Redaktion schließe sich regelmäßig der völkerrechtlich vorherrschenden Meinung an. Völkerrechtlich gehöre die Westsahara zweifellos nicht zu Marokko. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Redaktion ergreife einseitig Partei für Marokko, entbehre hingegen jeder Grundlage. Zum einen befasse sich der Beitrag nicht vorrangig mit dem Westsaharakonflikt oder auch nur mit Marokko im Allgemeinen, und nehme schon deshalb keine Partei in diesem Konflikt. Zum anderen und vor allem aber befasse der Beitrag sich mit der Menschenrechtssituation weltweit. Durch die Einfärbung der Karte werde Marokko gerade kein Unbedenklichkeitszeugnis ausgestellt. Die Freiheitsrechte würden als beschränkt ausgewiesen. Wenn überhaupt, werde gerade nicht Partei für Marokko ergriffen, sondern Kritik an der dortigen Menschenrechtssituation geübt. Die Rechtsabteilung teilt mit, die Redaktion habe die Karte unmittelbar nach Eingang der Beschwerde der völkerrechtlichen Lage angepasst. Auf diese Korrektur werde am Ende des Textes hingewiesen.

Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 2.5 (Grafische Darstellungen). Die Grafik zeigt die völkerrechtlichen Gegebenheiten eines Landes nicht korrekt an. Anhaltspunkte dafür, dass die Redaktion durch die Verwendung der Darstellung einseitig politisch Partei ergreift, gibt es im Text nicht. Zudem hat die Redaktion die Karte von einem Datenlieferanten bezogen und nicht selbst erstellt. Die Redaktion hat nach Kenntnis des Fehlers schnell reagiert und ihn transparent für ihre Leser korrigiert. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion den presseethischen Verstoß korrigiert und ihre Leserinnen und Leser darauf hingewiesen hat.

**Aktenzeichen:**0531/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme